

59/AB XXI.GP

zur Zahl 39/J - NR/1999

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „Veranlagung nach Todesfall“, gerichtet. Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Zahl der erledigten Verlassenschaftsverfahren betrug

1996: 85.554,
1997: 83.280 und
1998: 81.483.

Die Zahl der angefallenen Verlassenschaftsverfahren betrug

1996: 83.897,
1997: 83.251 und
1998: 81.528.

Zu 2:

Mit einer Einantwortung wurden

1996: 39.617,
1997: 39.213 und
1998: 37.922

Verlassenschaftsverfahren beendet.

Zu 3:

Aus den vorhandenen Registerdaten ist ersichtlich, wieviele Nachtragsabhandlungen jährlich anfallen. Aus welchem Grund eine Nachtragsabhandlung durchgeführt wurde, ist aus den Registerdaten nicht verfügbar. Dazu wäre es erforderlich, in die einzelnen Akten Einsicht zu nehmen. Ich ersuche um Verständnis, dass von einer solchen Erhebung wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes Abstand genommen wird.

Die Anzahl der Nachtragsabhandlungen betrug

im Jahr 1998: 2.039,
im Jahr 1997: 2.237 und
im Jahr 1998: 2.308.

Zu 4:

Aus der Korrespondenz mit der Österreichischen Notariatskammer ist mir bekannt, dass die Kammermitglieder mit der in der Anfrage dargestellten Problematik vertraut sind und diese auf Vollständigkeit der Angaben in der Todfallsaufnahme hinwirken. Eine sofortige Berücksichtigung eines Steuerguthabens scheitert oftmals nicht an der mangelnden Kenntnis des Gerichts von einem bestehenden Steuerguthaben, sondern an dem Umstand, dass ein Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung von den Finanzbehörden erst im Folgejahr bearbeitet wird und ein Zuwarten auf diese Entscheidung das Verlassenschaftsverfahren erheblich verzögern würde.

Eine Änderung des Erlasses vom 11. Juni 1997, JMZ 15.004/52 - I.1/1997, ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz nicht erforderlich. Das mit diesem Erlass aufgelegte Formblatt AußStrForm 4 soll dem Gerichtskommissär bzw. dem Gericht lediglich einen Überblick über die für die Abhandlung oder deren Unterbleiben erheblichen Umstände ermöglichen. Daher ist unter Punkt 21 des genannten Formblattes die Angabe des "ungefähren Wertes" der im Nachlass vorhandenen „Liegenschaften, Fahrnisse, Forderungen, Wertpapiere und Einlagebücher“ vorgesehen. Zur Vermeidung von Nachtragsabhandlungen wird die aufgezeigte Problematik jedoch im Zusammenhang mit der Neuordnung des Verlassenschaftsverfahrens im Rahmen der Reform des Außerstreitverfahrens im Auge behalten werden.

Zu 5:

Im Falle einer Einantwortung werden Steuerguthaben, die sich aus einer nachträglich durchgeführten Arbeitnehmerveranlagung ergeben, ohnedies an die Erben aus -

bezahlt. Die Finanzbehörden stützen dieses Vorgehen auf § 19 Abs. 1 BAO, wo - nach bei Eintritt einer Gesamtrechtsnachfolge die sich aus Abgabenvorschriften er - gebenden Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger übergehen.